



An den Grossen Rat

21.0546.01

WSU/P210546

Basel, 5. Mai 2021

Regierungsratsbeschluss vom 4. Mai 2021

## Ratschlag

betreffend

**Dringliche ausserordentliche, COVID-19-bedingte Äufnung des  
Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)**

## Inhalt

|                                                                                                      |           |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1. Begehren.....</b>                                                                              | <b>3</b>  |
| <b>2. Folgen der Covid-19-Pandemie für die Wirtschaft .....</b>                                      | <b>3</b>  |
| <b>3. Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) .....</b>                              | <b>4</b>  |
| 3.1 Herkunft und Zweck des Krisenfonds .....                                                         | 4         |
| 3.2 Vermögensstand des Krisenfonds .....                                                             | 4         |
| 3.3 Beschluss des Grossen Rates vom 3. Juni 2020 .....                                               | 5         |
| <b>4. Bis März 2021 aus dem Krisenfonds finanzierte COVID-19-Unterstützungsleistungen .....</b>      | <b>6</b>  |
| 4.1 Erwerbsausfallentschädigung Selbständige .....                                                   | 6         |
| 4.2 Kultur6                                                                                          |           |
| 4.3 Unterstützung der Ausbildungsbetriebe .....                                                      | 8         |
| 4.4 Härtefall-Programm bis heute .....                                                               | 8         |
| <b>5. Exkurs: weitere Unterstützungsmassnahmen .....</b>                                             | <b>9</b>  |
| 5.1 Bürgschaftsprogramme – finanziert aus Standortförderungsfonds .....                              | 9         |
| 5.2 Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten – Teilrevision Standortförderungsgesetz .....      | 10        |
| 5.3 Unterstützung für Technologie-Start-ups .....                                                    | 11        |
| 5.4 Mietzinserleichterungen – finanziert aus Standortförderungsfonds .....                           | 13        |
| 5.5 Dreidrittel-Modell für Geschäftsmieten .....                                                     | 13        |
| 5.6 Geschäftsunkosten-Härtefallunterstützung .....                                                   | 14        |
| <b>6. Ab April 2021 aus dem Krisenfonds zu finanzierende Covid-19-Unterstützungsleistungen .....</b> | <b>14</b> |
| 6.1 Härtefall-Programm neu .....                                                                     | 14        |
| 6.1.1 Entwicklungen auf Bundesebene .....                                                            | 14        |
| 6.1.2 Totalrevision kantonale Härtefallverordnung und aktueller Stand .....                          | 15        |
| 6.1.3 Geplante Ausgaben .....                                                                        | 16        |
| 6.2 Kultur16                                                                                         |           |
| 6.2.1 Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz .....                                       | 16        |
| 6.2.2 Kantonale Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden .....                          | 17        |
| 6.2.3 Aktuelle Ausgestaltung und Weiterentwicklung (Bundesmassnahmen und kantonale Taggelder) .....  | 18        |
| 6.2.4 Geplante Ausgaben .....                                                                        | 18        |
| <b>7. Finanzielle Auswirkungen .....</b>                                                             | <b>19</b> |
| <b>8. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung .....</b>                                          | <b>20</b> |
| <b>9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung .....</b>                                 | <b>20</b> |
| <b>10. Antrag .....</b>                                                                              | <b>21</b> |

## 1. Begehren

Aufgrund der Folgen der COVID-19-Massnahmen beantragen wir mit diesem Ratschlag eine ausserordentliche Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) in Höhe von insgesamt 50 Mio. Franken. Dies für die weiterführenden Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Härtefallprogramms und der Entschädigungen für Kulturschaffende, dies zusätzlich zur ordentlich erfolgenden Zuweisung von 6 Mio. Franken pro Jahr.

Der Grosse Rat hatte mit seinem dringlichen Beschluss vom 3. Juni 2020 bereits eine ausserordentliche Äufnung des Krisenfonds von 44 Mio. Franken genehmigt. Er hatte mit seinem Entscheid 4 Mio. Franken mehr Mittel beschlossen, als der Regierungsrat beantragt hatte, dies vor allem zur Sicherung der weiteren finanziellen Unterstützung für die Ausbildungsbetriebe.

In seinem Ratschlag Nr. 20.0681.01 vom 6. Mai 2020 hatte der Regierungsrat den Vorbehalt angemeldet, eine weitere Äufnung des Krisenfonds zu beantragen, sollte sich der Mittelbedarf für die diversen Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie über die damals geschätzten Werte hinaus entwickeln. Diesen Vorbehalt muss der Regierungsrat mit seinem heutigen Ratschlag einlösen: Der Krisenfonds soll über ausreichend Mittel verfügen, um die weiter zu führenden Unterstützungsmassnahmen für die von den Massnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Covid-19-Pandemie stark betroffenen Wirtschaftsbetriebe finanzieren zu können. Im Vordergrund stehen dabei die Leistungen im Rahmen des Härtefallprogramms und der Entschädigungen an die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden.

Damit die weiterführenden Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Rahmen des Härtefallprogramms und der Entschädigungen für Kulturschaffende umgehend wirksam werden können, beantragen wir, den vorgelegten Beschluss nach Massgabe von § 84 Abs. 1 der Kantonsverfassung als dringlich zu erklären und sofort in Kraft zu setzen.

## 2. Folgen der Covid-19-Pandemie für die Wirtschaft

Der weltweite Ausbruch der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Atemwegserkrankung COVID-19 vor gut einem Jahr verlangte und verlangt weiterhin nach umfangreichen Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie und damit zum Schutz der Bevölkerung. Diese Massnahmen werden in der Schweiz in erster Linie vom Bund – gestützt auf das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG vom 28. September 2012) – beschlossen und in einer am 25. September 2020 beschlossenen, schrittweise aufgebauten Covid-19-Spezialgesetzgebung (COVID-19-Gesetz) festgehalten. Diese Massnahmen wirken sich für viele Unternehmen einschneidend aus, die Rückkehr zum normalen wirtschaftlichen (und gesellschaftlichen) Leben ist noch nicht absehbar. In sehr vielen Wirtschaftszweigen sind Betriebe und Unternehmen sowie Selbstständigerwerbende in ihrer Existenz bedroht: Restaurants wurden geschlossen und konnten später den Ausfall nicht wettmachen und nur reduzierte Flächen anbieten. Den Basler Hotels ist die Kundschaft aus Geschäfts-, Messe- und Städtetourismus weggebrochen, und anders als in den klassischen Schweizer Tourismusgebieten konnten sie im Sommer 2020 und in der Skisaison 2020/2021 den Ausfall nicht aufholen. Rund um diese Branchen sind auch die Zulieferer und Dienstleister für Hotellerie und Gastronomie stark betroffen. Der Detailhandel musste gegen Ende des Jahres 2020 weitgehend schliessen und kann seit der Öffnung am 1. März 2021 aufgrund der Schutzmassnahmen nur reduziert Kundschaft empfangen. Freizeitbetriebe wie z.B. Fitnessstudios unterlagen ebenfalls der behördlichen Schliessung, die bis heute andauert. Das Kulturangebot wurde weitgehend eingestellt, und die Veranstalterinnen und Veranstalter sind mit einer einschneidenden Planungsunsicherheit konfrontiert. Ebenso von den lokalen bzw. weltweiten Eindämmungsmassnahmen betroffen sind Betriebe aus der Reisebranche wie auch Unternehmen aus der ganzen Wertschöpfungskette von Kongressen und Messveranstaltungen.

Die Kurzarbeitsentschädigungen des Bundes unterstützen die Betriebe und ihre Angestellten ganz direkt. Dennoch widerspiegeln sich die Auswirkungen auf die Wirtschaft auch in den aktuellsten Arbeitslosenzahlen: Ende des Jahres 2020 waren in Basel-Stadt 4'408 Personen arbeitslos (Ende des Jahres 2019: 3'253 Personen), was gegenüber dem Vorjahr einem Anstieg von 35.5 Prozent entspricht. Die Arbeitslosenquote stand Ende des Jahres 2020 bei 4.3 Prozent (Ende 2019: 3.1 Prozent). Die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige sind: Gastgewerbe, Hotellerie, Reinigung, Detailhandel.

Der Regierungsrat hatte am 10. März 2020 verschiedene zeitlich befristete Unterstützungsmassnahmen beschlossen, um die negativen wirtschaftlichen Folgen für basel-städtische Unternehmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus abzufedern. Diese Massnahmen wie z.B. längere Zahlungsfristen für staatliche Leistungen ergänzten das Instrument der Kurzarbeitsentschädigung (Arbeitslosenversicherung) sowie weitere Instrumente auf Bundesebene wie das Bürgschaftswesen zur Vergabe von staatlich verbürgten KMU-Überbrückungskrediten zu Vorzugskonditionen. Diese Massnahmen wurden in der Folge und aufgrund der andauernden Covid-19-Pandemie laufend erweitert und ergänzt. Die mit dem Ratschlag Nr. 20.0681.01 vom 6. Mai 2020 und vom Grossen Rat am 3. Juni 2020 genehmigte ausserordentliche Äufnung des Krisenfonds und des Standortförderungsfonds sowie die neue gesetzliche Grundlage für das kantonale Bürgschaftswesen zielten auf die Finanzierung dieser Unterstützungsprogramme. Der vorliegende Ratschlag will diese Unterstützungen auch für die Weiterführung der zum Teil angepassten Unterstützungsmassnahmen finanziell sicherstellen.

### **3. Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)**

#### **3.1 Herkunft und Zweck des Krisenfonds**

Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (bekannt als Krisenfonds) existiert seit 8. November 1951. Er wurde damals geschaffen zur Förderung der beruflichen Mobilität durch Umschulung und Weiterbildung sowie zur ergänzenden Hilfeleistung für arbeitslose Personen in besonderer Notlage. Am 21. Januar 1996 trat das geltende Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Kraft (SG 835.200). Das Gesetz wird vor allem in organisatorischen Fragen konkretisiert durch eine Verordnung, welche mit dem gleichen Datum in Kraft trat (SG 835.210).

Der Krisenfonds wurde zum Ausgleich staatlicher Aufwendungen zur Vermeidung und zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie deren Folgen geschaffen (§1 Krisenfondsgesetz). Insbesondere sollen die Mittel gemäss § 4 Abs. 2 für folgende Verwendungszwecke verwendet werden:

- a. Beiträge an Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung;
- b. Beiträge an Beschäftigungsmassnahmen;
- c. Hilfeleistungen an Arbeitslose in besonderer Bedarfslage;
- d. Unterstützung an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende sowie Arbeitslose, die sich selbstständig machen wollen.

Dem Krisenfonds werden jährlich 6 Mio. Franken zugewiesen (§ 3 Abs. 2 Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit). Gemäss § 28 Gesetz über den Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) beschliesst der Regierungsrat mit den geplanten Projekten und Massnahmen die Ausgaben zu Lasten des Fonds. Der Einbezug des Parlaments erfolgt über die Finanzkommission des Grossen Rates, welcher der Regierungsrat seine jeweiligen Beschlüsse darlegt.

#### **3.2 Vermögensstand des Krisenfonds**

Ende des Jahres 2019 lag der Vermögensstand des Krisenfonds bei 34 Mio. Franken. Für das Jahr 2020 waren reguläre Ausgaben in Höhe von rund 7 Mio. Franken budgetiert worden. Ende

des Jahres 2020 lag der Vermögensstand des Fonds bei knapp 61 Mio. Franken. Dieser gegenüber dem Vorjahr höhere Stand ist das Ergebnis der vom Grossen Rat am 3. Juni 2020 beschlossenen ausserordentlichen Äufnung von 44 Mio. Franken.

Für die «normalen» Massnahmen und Projekte wurden im Jahr 2020 5'181'440 Franken ausgegeben. 17'810'158 Franken wurden für spezifische COVID-19-Massnahmen eingesetzt. Diese teilen sich wie folgt auf:

|                                                                   |                      |
|-------------------------------------------------------------------|----------------------|
| Beitrag an Gewerbeverband Basel-Stadt für «Basel schafft(s) zäme» | 50'000.00            |
| Härtefall-Beiträge Beherbergungsbetriebe (Hotels)                 | 667'224.60           |
| Härtefall-Beiträge Event-Catering-Betriebe                        | 16'131.05            |
| Härtefall-Beiträge Reiseveranstalter/Reisevermittler              | 12'561.75            |
| Härtefall-Beiträge Restaurationsbetriebe                          | 203'890.25           |
| Härtefall-Beiträge Restaurationsbetriebe mit Saalbetrieb          | 417'665.10           |
| Härtefall-Beiträge Restaurationsbetriebe mit Unterhaltungsbetrieb | 47'367.25            |
| Härtefall-Beiträge Veranstalter von Busreisen                     | 26'685.90            |
| Härtefall-Beiträge SAP-Tool                                       | 47'104.35            |
| Kulturschaffende                                                  | 948'277.32           |
| Kulturunternehmen                                                 | 6'891'907.25         |
| Taggelder für indirekt betroffene Selbständige                    | 4'842'293.40         |
| Unterstützung an Ausbildungsbetriebe (Lohnkosten, ÜK)             | 3'639'049.82         |
| <b>Total</b>                                                      | <b>17'810'158.04</b> |

Der Krisenfonds hat sich als sehr wirksames Instrument erwiesen, um für die dringend notwendigen Unterstützungsmassnahmen schnell und ausreichend Finanzmittel bereitzustellen. Anders als andere Kantone musste in Basel-Stadt nicht zuerst eine gesetzliche Grundlage geschaffen (und die Referendumsfrist abgewartet) werden, damit die dringend benötigten Unterstützungen geleistet werden konnten. So war es möglich, bereits mit Beginn der Massnahmen zu Pandemieeindämmung und den damit einhergehenden Einschränkungen des Wirtschaftslebens finanzielle Unterstützungen leisten zu können:

- Die Ausbildungsbetriebe konnten ab Beginn finanzielle Unterstützung für die Lohnkosten der Lernenden und für die Kosten der ÜK (überbetriebliche Kurse) beziehen.
- Ab 1. April 2020 erhielten die indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden ein kantonales Taggeld.
- Der Kanton konnte sich ab Mitte April 2020 am Bundesprogramm zur Unterstützung der Kulturschaffenden und der Kulturunternehmen beteiligen.
- Am 23. November 2020 startete das kantonale Härtefall-Programm, am 9. Dezember 2020 erfolgten die ersten Auszahlungen, zuerst ausschliesslich finanziert mit Mitteln aus dem Krisenfonds.

Die Finanzkommission und die Wirtschaft- und Abgabekommission des Grossen Rates wurden an mehreren Sitzungen über die beschlossenen und geplanten Massnahmen informiert und um ihre Stellungnahme gebeten.

### 3.3 Beschluss des Grossen Rates vom 3. Juni 2020

Mit Ratschlag Nr. 20.0681.01 vom 6. Mai 2020 beantragte der Regierungsrat unter dem Titel «Massnahmen zur Abfederung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie im Kanton Basel-Stadt» dringliche Beschlüsse:

1. Beschluss zur Schaffung einer neuen Gesetzesgrundlage für die Verbürgung von Bankkrediten an notleidende Unternehmen mit Sitz im Kanton Basel-Stadt durch eine Teilrevision des Standortförderungsgesetzes (StaföG) vom 29. Juni 2006 zusammen mit der Bewilligung von Ausgaben von insgesamt 125 Mio. Franken als Bürgschaftsrahmen;

2. ausserordentliche, zusätzlich zur ordentlichen jährlichen Zuweisung erfolgende Äufnung des Standortförderungsfonds in Höhe von 3 Mio. Franken;
3. ausserordentliche, zusätzlich zur ordentlichen jährlichen Zuweisung erfolgende Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Höhe von 40 Mio. Franken.

Zur Begründung der ausserordentlichen Äufnung des Krisenfonds gemäss Ziffer 3 führte der Regierungsrat aus: «Um den ordentlichen Zweck des Krisenfonds und die daraus finanzierten laufenden, ebenfalls wichtigen Projekte nicht zu gefährden und langfristig weiter handlungsfähig zu bleiben, ist es für den Regierungsrat erforderlich, das Vermögen des Krisenfonds auf seinem heutigen Niveau zu halten. Zu diesem Zweck wird dem Grossen Rat mit diesem Ratschlag eine entsprechende ausserordentliche Äufnung des Fonds in Höhe von 40 Mio. Franken im Jahr 2020 beantragt» (Zitat S. 10). Ebenfalls hatte der Regierungsrat im Ratschlag den Vorbehalt aufgenommen, eine weitere Äufnung des Krisenfonds zu beantragen, sollte sich der Mittelbedarf für die genannten Massnahmen über die dannzumal geschätzten Werte hinausentwickeln.

Der Grosse Rat ging beim Krisenfonds über den vom Regierungsrat beantragten Rahmen hinaus und beschloss eine Äufnung im Betrag von 44 Mio. Franken. Das Parlament wollte sichergestellt wissen, dass die Ausbildungsbetriebe weiterhin unterstützt werden und damit möglichst viele Lernende ihre berufliche Grundausbildung fortsetzen und abschliessen können.

## **4. Bis März 2021 aus dem Krisenfonds finanzierte COVID-19-Unterstützungsleistungen**

### **4.1 Erwerbsausfallentschädigung Selbständige**

Für die Dauer vom 1. April bis 31. Mai 2020 erhielten Selbstständigerwerbende, deren Betrieb nicht behördlich geschlossen wurde, die aber indirekt dennoch von einem starken Nachfrageeinbruch betroffen waren und erhebliche Einbussen erlitten (z.B. selbstständige Personen im Medizinalbereich, Taxifahrer, aber auch inhabergeführte Gewerbebetriebe usw.), ein Taggeld von mind. 98 und max. 196 Franken. Die indirekt Betroffenen hatten ursprünglich auf Bundesebene keinen Anspruch auf Unterstützung. Dies änderte sich am 16. April 2020, als der Bund die Taggelder auch auf indirekt betroffene Selbstständigerwerbende ausweitete. Diese Leistungen wurden – wie für die direkt Betroffenen - von den Ausgleichskassen erbracht.

Die damalige Schätzung ging von Ausgaben zwischen 6 und 12 Mio. Franken aus: Die Schätzung basierte auf 1'000 Personen mit einer Unterstützungsdauer von zwei Monaten und mit einem mittleren Tagessatz von 150 Franken, was rund 9 Mio. Franken ergab. Eingereicht wurden schliesslich 1'200 Gesuche, davon konnten ca. 800 Gesuche von indirekt betroffenen Selbstständigerwerbenden gutgeheissen werden. Rund 200 Gesuche konnte an die zuständigen Ausgleichskassen verwiesen werden und rund 200 Gesuche wurden abgewiesen (vor allem weil die Voraussetzungen wie z.B. Wohnsitz Basel nicht erfüllt waren). Der Kanton zahlte knapp 4,9 Mio. Franken an Taggeldern aus. Zwischenzeitlich ist die Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen an arbeitslos gewordene Selbstständigerwerbende vom 31. März 2020 (COVID-19-Verordnung Unterstützung Selbstständigerwerbende) aufgehoben worden.

### **4.2 Kultur**

Ähnlich wie im Fall der von den COVID-19-Einschränkung mittelbar betroffenen Selbstständigen lösen die vom Bundesrat beschlossenen allgemeinen Unterstützungsmassnahmen, etwa im Bereich der Kurzarbeit, die aktuellen Schwierigkeiten von Kulturschaffenden und Kulturunternehmen nur teilweise. Im Kulturbereich bestehen häufig besondere Verhältnisse bezüglich Arbeitsverhältnisse und Liquidität. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat mit Erlass einer spezifischen Verordnung (Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus [COVID-19] im Kultursektor) am 20. März 2020 bereits ergänzende Massnahmen ergriffen. Zur

Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen im Kultursektor wurden vom Bund für den Zeitraum März bis Oktober 2020 insgesamt 280 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Verschiedene der ergriffenen Sofortmassnahmen wurden im Rahmen dieser Notverordnung vollständig vom Bund finanziert, nämlich:

- Soforthilfen für nicht-gewinnorientierte Kulturunternehmen (juristische Personen) zur Sicherstellung ihrer Liquidität (Abwicklung über die Kantone);
- Soforthilfen für Kulturschaffende (natürliche Personen) zur Deckung der unmittelbaren Lebenshaltungskosten (Abwicklung über Swissculture Sociale);
- Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich für finanziellen Schaden, der aufgrund von staatlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus verursacht wurde (Abwicklung in Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Kultur und den Verbänden).

Daneben sah die Verordnung des Bundesrates vor, dass Kulturunternehmen und Kulturschaffende bei den Kantonen um eine Ausfallentschädigung für den namentlich mit der Absage oder der Verschiebung von Veranstaltungen bzw. mit Betriebsschliessungen verbundenen finanziellen Schaden ersuchen können. Die Ausfallentschädigung deckt höchstens 80 Prozent des finanziellen Schadens. Der Bund trägt dabei die Hälfte der Kosten, welche die Kantone zusprechen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat am 31. März 2020 entschieden, dass sich der Kanton Basel-Stadt an der Umsetzung der Entschädigungsmassnahmen gemäss eidgenössischer Verordnung beteiligt und dafür eine Finanzierung ebenfalls aus dem Krisenfonds im Rahmen der Zwecksetzung von § 4 Abs. 1 lit. d. Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bewilligt. Der Entschädigungsbedarf wurde im März 2020 auf rund 10 Mio. Franken geschätzt. Aufgrund der anhaltenden Dauer der Pandemie und den Einschränkungen der Berufsausübung im Kulturbereich sowie der Verlängerung des Geltungszeitraums der Bundesverordnung wurde die Reservation von Mitteln aus dem Krisenfonds für Abfederungsmassnahmen im Kulturbereich im Juni 2020 auf 15 Mio. Franken erhöht. Zusammen mit den Bundesmitteln standen für Ausfallentschädigungen an Kulturschaffende und an Kulturunternehmen für den Schadenszeitraum bis 31. Oktober 2020 somit maximal 30 Mio. Franken zur Verfügung.

Diese Mittel wurden nicht ausgeschöpft. Inklusive der Beteiligung der Gemeinde Riehen an Ausfallentschädigungen von Unternehmen und Kulturschaffenden mit Sitz in Riehen wurden Entschädigungen in der Höhe von gesamthaft 13'938'102 Franken an Kulturunternehmen und in der Höhe von gesamthaft 1'838'086 Franken an Kulturschaffende entrichtet (je 50% zu Lasten des Bundes und des Kantons).

Ergänzend zu den basel-städtischen Mitteln aus dem Krisenfonds und zur Beteiligung der Gemeinde Riehen beteiligte sich der Kanton Basel-Landschaft an den Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen, die Teil des Kulturvertrags sind. Vom Kanton Basel-Landschaft wurden somit zusätzliche 245'693 Franken an insgesamt elf Kulturunternehmen mit Sitz in Basel-Stadt ausgerichtet.

Für den Schadenszeitraum bis 31. Oktober 2020 wurden bei der Abteilung Kultur gesamthaft 586 Gesuche eingereicht. 178 Gesuche wurden durch Kulturunternehmen gestellt, von Kulturschaffenden gingen 408 ein. 20 Gesuche wurden wieder zurückgezogen. 136 Gesuche wurden abgelehnt. Insgesamt wurden 430 Gesuche bewilligt, davon wurden 138 Gesuche von Kulturunternehmen zugesagt.

Der Regierungsrat hat am 10. November 2020 entschieden, dass die zur Umsetzung der Notverordnung nicht ausgeschöpften Mittel für Unterstützungen im Kulturbereich aus dem Krisenfonds für die Fortführung der Massnahmen in der nachfolgenden Periode bis Ende 2021 zur Verfügung stehen sollen, und er hat zusätzliche Ausgaben zulasten des Krisenfonds in der Höhe von maximal 5 Mio. Franken für den Kulturbereich bewilligt. Für die Umsetzung der Massnahmen für den

Kulturbereich stehen für die Periode November 2020 bis Dezember 2021 somit Mittel aus dem Krisenfonds in der Höhe von 12'235'627 Franken zur Verfügung.

### **4.3 Unterstützung der Ausbildungsbetriebe**

Seit Beginn der Covid-19-Pandemie konnten Ausbildungsbetriebe, die wegen der COVID-19-Einschränkungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten und deren Lehrverhältnisse bedroht sind, Unterstützung beantragen. Übernommen werden die ausbezahlten Bruttolöhne der Lernenden sowie die Kosten für überbetriebliche Kurse (ÜK). Vorerst war die Unterstützung für den Zeitraum vom 1. April bis 31. Juli 2020 angesetzt worden. Sie wurde jedoch quartalsweise verlängert, aktuell bis Mitte des Jahres 2021. Diese schrittweisen Verlängerungen ermöglichen auch das Anpassen der Unterstützungsleistungen an allfällige Veränderungen auf Bundesebene: Aufgrund des Bundesratsentscheides vom 20. März 2020 konnten die Betriebe auch für ihre Lernenden Kurzarbeitsentschädigung beantragen. Der Kanton ergänzte daraufhin die Kurzarbeitsentschädigung um die nicht gedeckten 20 Prozent bis zum vollen Bruttolohn. Für Ausbildungsbetriebe ohne Kurzarbeit wird vollumfängliche Unterstützung geleistet.

Die im Ratschlag Nr. 20.0681.01 vom 6. Mai 2020 ausgeführte Schätzung ging von Ausgaben in der Höhe von 5 bis 7 Mio. Franken aus. Mit Blick auf diese Unterstützung für Ausbildungsbetriebe erhöhte der Grosse Rat am 3. Juni 2020 die vom Regierungsrat beantragte ausserordentliche Äufnung des Krisenfonds um 4 Mio. Franken auf gesamthaft 44 Mio. Franken.

Bisher (Stand Mitte April 2021) sind 283 Gesuche von Ausbildungsbetrieben für 1'349 Lernende eingereicht worden. Aus dem Krisenfonds wurde dafür der Betrag von gut 4.6 Mio. Franken eingesetzt.

### **4.4 Härtefall-Programm bis heute**

Die Motion Thomas Gander und Konsorten betreffend Erhalt und Sicherung der touristischen Infrastruktur und der Arbeitsplätze im Hotel- und Gastgewerbe wurde am 16. September 2020 vom Grossen Rat erstmals an den Regierungsrat überwiesen. Die Motion verlangte ein substanzielles kantonales Hilfsprogramm für Beherbergungs- und Restaurationsbetriebe. Dieses Programm sollte mittel- bis längerfristig ausgelegt werden und die aktuelle und weiterhin andauernde, COVID-19-bedingt schwierige wirtschaftliche Situation der Hotellerie und Gastronomie im baselstädtischen Kontext ansprechen. In seiner ersten Antwort vom 23. September 2020 erklärte sich der Regierungsrat bereit, die Motion entgegenzunehmen und umzusetzen. Um Zeit zu gewinnen und das Unterstützungsprogramm möglichst schnell lancieren zu können, schlug der Regierungsrat vor, dieses in Form einer Verordnung umzusetzen. Dieses Vorgehen wurde vom Motionär und den die Motion unterstützenden Fraktionspräsidien gutgeheissen.

Der Verordnungsentwurf nahm die Eckpunkte der Motion auf. Im Fokus standen die Hotellerie und die Gastronomie. Der Regierungsrat sollte aber die Möglichkeit haben, den Kreis der beitragsberechtigten Unternehmen zu erweitern, insbesondere auf Unternehmen aus der Tourismusbranche. Die Verordnung sollte durch ein Reglement konkretisiert werden, um zum damaligen Zeitpunkt noch nicht abschliessend bekannte Vorgaben aufzunehmen. Im Vordergrund standen dabei die Unterstützungsleistungen bzw. deren Höhe. Gemäss der Motion sollte das Unterstützungspaket 10 bis 15 Mio. Franken umfassen. Der Verordnungsentwurf sah vor, dass für die Finanzierung der Unterstützungsleistungen der Betrag von max. 15 Mio. Franken eingesetzt werden sollte (davon mindestens 80%, also 12 Mio. Franken reserviert für die Hotellerie und die Gastronomie). Zum damaligen Zeitpunkt war jedoch unklar, wie viele Betriebe einen Antrag auf Unterstützungsleistungen beim Kanton einreichen würden. Zudem war noch nicht abschliessend bestimmt worden, ob die Unterstützungsleistungen je nach Branche abgestuft werden sollten, um z.B. dem höheren Fixkostenblock der Hotellerie Rechnung zu tragen. Um den Unternehmen rasch finanzielle Hilfe zukommen zu lassen, sollte mit Akontozahlungen gearbeitet werden. Das Reglement wurde vom in der Verordnung (und in der Motion) vorgesehenen Fachgremium aus-



gearbeitet und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Entscheide über die Gesuche sollten von diesem Fachgremium abschliessend gefällt werden. Damit flossen die positiven Erfahrungen aus der Bearbeitung der Unterstützungsleistungen für Selbstständigerwerbende und Betriebe im Kultursektor sowie dem Dreidrittel-Modell für Geschäftsliegenschaften auch in dieses neue Unterstützungspaket ein.

Die am 27. Oktober 2020 vom Regierungsrat verabschiedete COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie (sog. HGT-Verordnung) ist zusammen mit dem Reglement wesentliches Element für die Härtefallunterstützung an basel-städtische Unternehmen zur Milderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. Sie wurde bis Ende März 2021 in fünf Schritten angepasst, um den sich verändernden Umständen in der Betroffenheit der Unternehmen gerecht zu werden:

Die erste Teilrevision vom 17. November 2020 ergänzte den Kreis der berechtigten Unternehmen um die Tourismusbranche und Ähnliche. Im Rahmen einer zweiten Teilrevision der HGT-Verordnung wurden weitere beitragsberechtigte Betriebe aus der Wertschöpfungskette u.a. der Eventbranche aufgenommen. In einer dritten Teilrevision ergänzte der Regierungsrat weitere Branchen, die ebenfalls von der Covid-19-Pandemie und den in diesem Zusammenhang von den Behörden getroffenen Schutzmassnahmen betroffen sind. Es sind dies Unternehmen, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes aus dem Verkauf ihrer Produktion oder Dienstleistung an Gastronomie- oder Hotelbetriebe in Basel-Stadt erzielen sowie Unternehmen, die Einrichtungen zur Durchführung von Freizeitaktivitäten betreiben.

Am 18. Januar 2021 verschärfte der Bundesrat die nationalen Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus und verlängerte die im Dezember 2020 beschlossenen Schutzmassnahmen um fünf Wochen. Im Kanton Basel-Stadt waren Restaurants bereits seit 23. November 2020 geschlossen. Restaurants sowie Kultur-, Sport- und Freizeitanlagen sollten zuerst bis Ende Februar 2021 geschlossen bleiben und waren auch darüber hinaus geschlossen. Am 18. Januar 2021 wurden auch alle Läden mit Waren des nicht-täglichen Bedarfs geschlossen. Diese dürfen seit 1. März 2021 mit den entsprechenden Auflagen zum Schutz der Kundinnen und Kunden wieder geöffnet sein. Entsprechend hatte der Bundesrat am 13. Januar 2021 die Bedingungen gelockert, die ein Unternehmen erfüllen muss, damit der Kanton Bundesgelder für Härtefallhilfen beanspruchen kann. Im Rahmen einer vierten Teilrevision der HGT-Verordnung wurde in Anlehnung an die angepasste Covid-19-Härtefallverordnung des Bundes eine Lockerung der Anspruchsvoraussetzungen für den Kanton Basel-Stadt vollzogen. Ausserdem wurde die Grundlage geschaffen, um weitere anspruchsberechtigte Branchen aus dem Detailhandel zu berücksichtigen sowie in Umsetzung der Anliegen der Motion Roger Stalder und Konsorten betreffend finanzielle Hilfe für lokale Fasnachts-Betriebe (P205433) auch Betriebe, die einen überwiegenden Teil des Umsatzes mit der Durchführung der Basler Fasnacht erzielen. Das Reglement zur HGT-Verordnung wurde wo nötig angepasst. In einer fünften Teilrevision der HGT-Verordnung wurden zu den anspruchsberechtigten Betrieben auch Taxiunternehmen hinzugefügt. Ausserdem wurde die Frist für Gesuchstellungen, die ursprünglich am 31. März 2021 enden sollte, bis am 31. Mai 2021 verlängert.

## **5. Exkurs: weitere Unterstützungsmassnahmen**

### **5.1 Bürgschaftsprogramme – finanziert aus Standortförderungsfonds**

Der Ratschlag Nr. 20.0681.01 vom 6. Mai 2020 enthielt den Antrag, mittels einer Teilrevision des Standortförderungsgesetzes eine formelle gesetzliche Grundlage für die Verbürgung von Krediten im Krisenfall an notleidende Unternehmen mit Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt zu schaffen und dem Regierungsrat die zeitlich unbefristete Kompetenz zu erteilen, Bürgschaften im Gesamtumfang bis zu 125 Mio. Franken zur Sicherung von Krediten bis zu einer Höhe von

90% der verbürgten Kredite einzugehen. Gleichzeitig sollte der Grossratsbeschluss vom 19. November 1975 aufgehoben werden. Diesen Antrag hiess der Grosse Rat am 3. Juni 2020 gut.

## **5.2 Bürgschaften zur Absicherung von Bankkrediten – Teilrevision Standortförderungsgesetz**

Gestützt auf den Grossratsbeschluss betreffend „Gewährung von Bürgschaften im Interesse der Schaffung oder Erhaltung produktiver, die Wohnlichkeit nicht beeinträchtigender Arbeitsplätze in Basel“ vom 19. November 1975 (SG 819.800) beschloss der Regierungsrat am 24. März 2020, vorerst rund 50 Mio. Franken für die Verbürgung von Bankkrediten an von COVID-19 betroffenen Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Eckpunkte für diese Bürgschaften sind in der Verordnung des Regierungsrats betreffend Gewährung von Bürgschaften in Zusammenhang mit dem COVID-19-Virus (COVID-19 Bürgschaftsverordnung) vom 24. März 2020 festgehalten. Dieses Programm startete, da keine neue gesetzliche Grundlage erforderlich war, bereits Ende März 2020. Die Zielgruppe dieses Programms waren Geschäftsbetriebe mit Sitz im Kanton Basel-Stadt, die durch den Ausbruch von COVID-19 in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind. Ziel war, dass möglichst alle wesentlichen Banken in der Region Basel am Programm teilnahmen, eine Teilnahme war jedoch freiwillig. Anträge konnten ab 25. März 2020 bis spätestens am 31. Juli 2020 eingereicht werden. Das maximale Bürgschaftsvolumen betrug dabei 49.1 Mio. Franken, verbürgt wurden maximal 80% der Kreditsumme. Die Bürgschaftsdauer betrug in der Regel drei Jahre, ausnahmsweise fünf.

Der Kanton hatte gemeinsam mit der Basler Kantonalbank (BKB) einen Rahmenvertrag ausgearbeitet, der auch für andere Banken, die sich am Programm beteiligten, zur Anwendung kam. Es waren dies die Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB), die UBS, die CS, die Raiffeisenbank und die Bank CIC. Die rechtliche Abstützung auf den Grossratsbeschluss aus dem Jahr 1975 erlaubte es, in kurzer Zeit, das heisst innerhalb von drei Wochen nach der Beschlussfassung und der öffentlichen Kommunikation, mit dem Programm zu starten. Diese schnelle Vorgehensweise war unabdingbar, um dringend benötigte Liquidität in zahlreichen Unternehmen zu sichern und Arbeitsplätze zu erhalten.

Nachdem das Bürgschaftsprogramm des Bundes angelaufen war, zeigte sich allerdings, dass aufgrund des sehr einfachen Zugangs und der sehr günstigen Konditionen die unmittelbaren Sofortbedürfnisse vieler kleiner und mittlerer Unternehmen über die Bundesunterstützung aufgefangen wurden. Kantonale Bürgschaften wurden daher lediglich zwei beantragt.

Vor diesem Hintergrund erachtete es der Regierungsrat als angezeigt, den Spielraum für kantonale Bürgschaften über die Summe von 50 Mio. Franken, die aufgrund des geltenden Grossratsbeschlusses aus dem Jahr 1975 in der Kompetenz des Regierungsrates verpflichtet werden durfte, auszuweiten, um den Bedürfnissen der baselstädtischen Unternehmen, die von der COVID 19-Pandemie negativ betroffen sind, gerecht zu werden und letztlich den Verlust von Arbeitsplätzen zu vermeiden. Dabei erschien auch die maximale Verbürgung von 80% der Bankkredite in einer Lage wie der aktuellen Situation nicht ausreichend. Der Regierungsrat beantragte deshalb, mittels einer Teilrevision des Standortförderungsgesetzes (StaFöG) eine neue Grundlage für kantonale Bürgschaften zu schaffen und dabei das mögliche Bürgschaftsvolumen auf 125 Mio. Franken zu erhöhen. Der verbürgbare Kreditanteil soll auf neu maximal 90% festgesetzt werden. Damit verbleibt eine Risikotragung durch die Banken (oder weitere Dritte) im Umfang von mindestens 10%, was nach Einschätzung des Regierungsrates Fehlanreize in ausreichendem Mass verhindert. Zudem müssen partizipierende Banken eine Vereinbarung mit dem Kanton unterzeichnen, bevor ihre Kredite vom Kanton verbürgt werden können. Dies war in der Verordnung des Regierungsrats vom 24. März 2020, die die Anwendung des Grossratsbeschlusses von 1975 im Fall der COVID-19-Pandemie konkretisiert, bereits so geregelt. Der Rahmen von 125 Mio. Franken soll es erlauben, über die COVID-19-Pandemie hinaus rasch Bürgschaften sprechen zu können, sollte dies in künftigen Krisenlagen mit erheblicher Gefährdung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erforderlich sein, ausgelöst beispielsweise durch

internationale politische Ereignisse oder Veränderungen in der globalen Wirtschaft oder auch als Folge von Naturkatastrophen oder einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit. Der Grosse Rat stimmte am 3. Juni 2020 dieser neuen Grundlage zu.

Mit dieser neuen Grundlage beschloss der Regierungsrat am 15. Dezember 2020, das KMU-Bürgschaftsprogramm wiederaufzunehmen und eine neue Verordnung betreffend Gewährung von Bürgschaften in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (COVID-19 Bürgschaftsverordnung) erlassen, um den basel-städtischen KMU wieder rasch und unbürokratisch finanzielle Hilfe in Form von Überbrückungskrediten zu ermöglichen.

Das Bürgschaftsprogramm stützt sich auf §5b Standortförderungsgesetz, der mit Beschluss vom 3. Juni 2020 vom Grossen Rat geschaffen wurde. In diesem Rahmen steht ein Gesamtvolumen von 125 Mio. Franken für das kantonale Bürgschaftswesen zur Verfügung. Gemäss der COVID-19 Bürgschaftsverordnung vom 15. Dezember 2020 sind Unternehmen anspruchsberechtigt, die den Sitz des Geschäftsbetriebs im Kanton Basel-Stadt haben und wegen der COVID-19-Pandemie einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass aufweisen. Im Vergleich zum Bürgschaftsprogramm vom vergangenen Frühjahr wurden zwei wesentliche Änderungen vorgenommen: Die Laufzeit der Bürgschaft beträgt neu fünf Jahre anstatt drei Jahre. Zudem deckt die Bürgschaft anstatt 80% neu 90% der Kreditsumme für Kredite über 50'000 Franken. Bis zu einem Betrag von 50'000 Franken deckt die Bürgschaft sogar 100% der Kreditsumme.

Wie im ersten Programm werden die Bürgschaftsanträge über die beteiligten, kreditgebenden Banken abgewickelt. Den Rahmenvertrag dazu hat der Regierungsrat am 12. Januar 2021 genehmigt. Per 28. Januar 2021 haben insgesamt fünf Banken ihre Teilnahme am Bürgschaftsprogramm bestätigt. Namentlich sind dies die Basler Kantonalbank, die Bank Cler, die Credit Suisse, die Basellandschaftliche Kantonalbank und die Bank CIC.

Anträge können ab 12. Januar 2021 bis spätestens am 31. Dezember 2021 gestellt werden. Die Prüfung erfolgt durch das Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU), das dem Regierungsrat Antrag auf Gewährung von Bürgschaften stellt. Bis jetzt wurden bereits über 100 Anträge auf Verbürgung von Bankkrediten gestellt. Aktuell (Stand 29. April 2021) wurden durch den Regierungsrat 88 Bürgschaftsgesuche mit einem Bürgschaftsvolumen von total 7.7 Mio. Franken gutgeheissen.

### **5.3 Unterstützung für Technologie-Start-ups**

Technologie-Start-ups – insbesondere die für Basel-Stadt wichtigen Biotechnologieunternehmen – sind von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie anders betroffen als andere KMU: Start-ups generieren oftmals noch keine Umsätze, weil sie primär forschen und während dieser Phase, die bei einem Biotech-Start-up zehn Jahre und länger dauern kann, viel Geld benötigen, um die Ausgaben für eigene Forschung, Auftragsforschung, klinische Versuche sowie hochqualifiziertes Personal, Mieten usw. zu decken.

Konnten Start-ups eine Finanzierungsrunde erfolgreich abschliessen, verfügen sie in der Regel während einiger Monaten über genügend Liquidität, um Löhne und weitere Kosten zu finanzieren. Zudem können sie Kurzarbeitsentschädigungen für ihre Mitarbeitenden beanspruchen. Sie haben also kurzfristig kein Liquiditätsproblem. Gefährdet ist bei dieser Gruppe von Unternehmen jedoch die mittelfristige Entwicklung, also die Wertschöpfung: oft sind aufgrund von COVID-19 die geplanten klinischen Studien für längere Zeit unterbrochen, Hochschulpartner fallen aus, oder finanzielle Verpflichtungen mit Instituten, die für die Unternehmen teure Auftragsforschung betreiben, müssen eingehalten werden. Aus Sicht der Investoren solcher Unternehmen können die mit den Start-ups vereinbarten Meilensteine nicht oder stark verzögert erreicht werden. Geld ist an sich zwar noch vorhanden, aber es entsteht daraus während Monaten kein wirtschaftlicher Gegenwert.

Anders präsentiert sich die Situation für solche Start-ups, die vor einer Finanzierungsrunde oder in einer solchen Runde stehen – oder auch für jene Projekte, die in die Region Basel kommen, um sich hier zu Firmen weiter zu entwickeln und eine Finanzierung zu beschaffen. Aktuell ist es praktisch unmöglich, solche Finanzierungen zu erhalten. Dies gilt besonders im Fall der Finanzierung früher Phasen durch „Business Angels“. Diese Unternehmen sind ohne Liquidität von aussen existenziell bedroht und riskieren, ihre Forscherinnen und Forscher zu verlieren, was gleichbedeutend mit dem Ende dieser Projekte oder Firmen ist. Bei solchen Unternehmen ist die Kostenbasis bereits kurz- und mittelfristig bedeutend. Diese Firmen gehen zudem davon aus, dass nach dem Ende der COVID-19-Krise noch mehrere Monate, wenn nicht ein bis zwei Jahre vergehen werden, bis sich die Kapitalmärkte diesen Start-ups wieder öffnen werden.

Ein Untergang oder der Wegzug an sich erfolgreicher oder Erfolg versprechender Start-ups wäre für Basel-Stadt insofern ein Problem, als der Kanton diverse solche Unternehmen mit grossem wirtschaftlichem Potenzial beherbergt und in den letzten Jahren aufgrund verschiedener privater Engagements und staatlicher Massnahmen wie dem Technologiepark Basel oder den Programmen „BaseLaunch“ sowie DayOne der Basel Area Business & Innovation zunehmend attraktiv für die Ansiedlung solcher Projekte und Firmen geworden war. Diese Firmen, die sich in unterschiedlichen Phasen ihrer Entwicklung befinden, tragen zur Attraktivität und Diversifizierung des Wirtschaftsstandorts bei. Zudem verfügt Basel-Stadt über attraktive wirtschaftliche Entwicklungsgebiete (Rosental Mitte, aber auch Klybeck und Stücki), die das Wachstum dieser Unternehmen räumlich ermöglichen werden. Das wiederum ist verbunden mit Steuereinnahmen der Unternehmen und ihrer Mitarbeitenden. Das WSU steht mit einigen der betroffenen Unternehmen im Kontakt und vermittelt - wo sinnvoll - die bisher verfügbaren Unterstützungsangebote von Bund und Kanton.

Als Teil der Massnahmen zur Abmilderung der negativen wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie engagierte sich der Kanton Basel-Stadt deshalb seit Mai letzten Jahres mit speziellen Unterstützungen in Form von Bürgschaften für wissenschafts- oder technologieorientierte Startup-Unternehmen. Ein erstes, von Bund und Kantonen gemeinsam getragenes Programm endete am 31. August 2020. In diesem Rahmen wurden für 15 Startup-Unternehmen Bankkredite im Umfang von fast 6 Mio. Franken verbürgt, mit einem Verpflichtungsanteil für Basel-Stadt von knapp 2 Mio. Franken.

Die Erfahrungen mit diesem ersten Programm haben jedoch gezeigt, dass eine wirksame Unterstützung bei den noch nicht im Markt tätigen Startup-Unternehmen wegen der bei den Banken grundsätzlich nicht gegebenen Kreditfähigkeit die Verbürgung von nachrangigen Darlehen erfordert, die an die Stelle von momentan nicht erhältlichen Eigenkapitalfinanzierungen treten können. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 eine zweite rein kantonale Bürgschaftslösung für Startup-Unternehmen geschaffen, die nicht die Nachteile des ersten Programms aufweist, und hierzu die Verordnung 2 betreffend Gewährung von kantonalen Startup-Bürgschaften infolge der COVID-19-Pandemie (COVID-19 Startup-Bürgschaftsverordnung 2) verabschiedet. Die Verordnung stützt sich auf den vom Grossen Rat am 3. Juni 2020 beschlossenen § 5b Standortförderungsgesetz als Grundlage für das kantonale Bürgschaftswesen.

In diesem Rahmen stehen insgesamt 40 Mio. Franken zur Verfügung, die für die speziellen Bürgschaften zugunsten von Startup-Unternehmen eingesetzt werden können. Der Kanton verbürgt dabei maximal 90% eines Bankdarlehens; die einzelne Bürgschaft kann maximal 5 Mio. Franken betragen. Bedingung für die Gewährung einer Bürgschaft ist die Beteiligung des Kantons an einem möglichen späteren Erfolg des Start-ups. Hierzu muss das Unternehmen die Gewährung von Warrants (Aktioptionen) proportional zur Bürgschaftssumme und dem damit übernommenen Risiko vertraglich zusichern. Teil der Warrant-Vereinbarung ist die Zusicherung der Aktionäre / Eigentümer, dass sie bereit sind, via die Schaffung von bedingtem Kapital notwendigenfalls eine Kapitalerhöhung vorzunehmen, damit im Eintretensfall die Warrants in Aktien gewandelt werden können. Der vordefinierte Warrant-Vertrag bildet einen integralen Bestandteil des Bürgschaftsver-

trags, der mit der Bank geschlossen wird. Der Bürgschaftsvertrag wiederum ist integrierender Teil des zwischen Bank und Unternehmen zu schliessenden Darlehensvertrags. Die Muster-Verträge hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 1. Dezember 2020 ebenfalls genehmigt.

Damit die nachrangigen Darlehen effektiv ausgegeben werden können und weil bankseitig eine entsprechende Risikoübernahme nicht möglich ist, wird der vom Kanton ungesicherte Teil von 10% der Darlehenssumme durch Drittparteien verbürgt. Für eine erste Bürgschaftstranche von total 10 Mio. Franken konnte dafür die Eckenstein-Geigy-Stiftung als Partnerin gewonnen werden. Als Darlehensgeberin ist dabei die Basler Kantonalbank (BKB) Partnerin des Kantons. Die Stiftung wird in gleicher Form wie der Kanton mittels Warrants für die Übernahme der Bürgschaft entschädigt.

Seit dem 14. Dezember 2020 bis spätestens 31. Dezember 2021 können Anträge auf Gewährung einer Startup-Bürgschaft im Rahmen der kantonalen Startup-Bürgschaftslösung eingegeben werden. Insgesamt liegen aktuell 11 Anträge vor. Bis und mit 29. April 2021 hat das WSU fünf Anträge abschliessend geprüft. Drei Bürgschaftsanträge mit einer Bürgschaftssumme von insgesamt 8.46 Mio. Franken hat der Regierungsrat an seiner Sitzung vom 9. März 2021 bereits bewilligt.

#### **5.4 Mietzinserleichterungen – finanziert aus Standortförderungsfonds**

Am 3. Juni 2020 hiess der Grosse Rat die einmalige Aufstockung der Mittel für Mietzinserleichterungen (nicht zu verwechseln mit dem Dreidrittel-Modell für Geschäftsliegenschaften, s. Kap. 5.5) um 3.3 Mio. Franken gut. Der Standortförderungsfonds erhielt eine entsprechend zweckgebunden ausserordentliche Äufnung in gleicher Höhe. Mit dem temporären Ausbau der Mietzinserleichterungen sollen die Fixkosten von insbesondere kleineren Start-ups mit spezifischen Anforderungen an Mietflächen (wie Labors, Reinräume, Flächen für Pilotproduktionen oder Hochtechnologieproduktion, spezifische IT- bzw. Serverräumlichkeiten usw.), die unter den Folgen von COVID-19 leiden, reduziert werden können.

Um die Fixkosten von Technologie Start-ups zu reduzieren, werden kurzfristig besondere Zuschüsse an die Mietausgaben angeboten. Durch eine Anpassung und Aufstockung des bestehenden Instruments der Mietzinserleichterungen können kurzfristig, das heisst vor allem in den Jahren 2020 und 2021, wesentlich mehr Unternehmen finanziell entlastet werden als in der Vergangenheit. Dies bedeutet, dass Startup-Unternehmen während zwei Jahren mit einem Kostendach von maximal 75'000 Franken pro Jahr für maximal 50% der Mietausgaben quartalsweise unterstützt werden können. Die Mietzinserleichterung kann mit Beginn ab 1. Juli 2020 mittels elektronischem Antragsformular beantragt werden.

#### **5.5 Dreidrittel-Modell für Geschäftsmieten**

Der Grosse Rat richtete am 13. Mai 2020 in einem dringlichen Beschluss das Dreidrittel-Modell für Geschäftsmieten ein und sprach dafür den Betrag von 18 Mio. Franken: Einigen sich Vermieter und Mieter von Geschäftsliegenschaften auf eine Reduktion des Netto-Mietzinses um zwei Drittel, übernimmt der Kanton davon die Hälfte. Berücksichtigt werden Netto-Mietzinsen (plafoniert) bis 20'000 Franken. Der kantonale Beitrag beläuft sich somit auf 6'700 pro Monat. Der Beschluss vom 13. Mai 2020 deckte den Zeitraum vom 1. April bis 19. Juni 2020 (Aufhebung der ausserordentlichen Lage durch den Bundesrat) ab. Eingegangen sind 1'557 Gesuche, wovon 1'500 genehmigt wurden. Der Kanton zahlte gut 5,3 Mio. Franken aus. Die meisten Gesuche kamen aus der Gastronomie. Stark vertreten waren auch Einzelhandel und Betriebe mit persönlichen Dienstleistungen (Coiffeur, Kosmetik, Massage) und Gesundheitswesen (Arztpraxen, Physiotherapie).

Am 3. Februar 2021 hiess der Grosse Rat ebenfalls mit dringlichem Beschluss die Neuauflage des Dreidrittel-Modells gut und sprach dafür 21 Mio. Franken. Das Dreidrittel-Modell II entspricht weitgehend der ersten Fassung. Die kantonalen Beiträge werden für jene Zeit ausgerichtet, in

welcher aufgrund von behördlichen Massnahmen das Geschäft oder Teile davon geschlossen wurden, jedoch maximal für die Monate November 2020 bis August 2021. Die Gesuche können wieder eingereicht werden.

## **5.6 Geschäftskosten-Härtefallunterstützung**

Mit dringlichem Grossratsbeschluss vom 24. Juni 2020 wurde die Geschäftskosten-Härtefallunterstützung mit 10 Mio. Franken eingerichtet: Sie fand Anwendung für Mieterinnen und Mieter von Geschäftsliegenschaften, die mit ihrer Vermieterschaft keine Einigung zur Mietzins-senkung gemäss Dreidrittel-Modell fanden, oder für Geschäftsbetreibende, die ihrem Gewerbe in einer eigenen Liegenschaft nachgehen. Der Geschäftskostenbeitrag betrug zwei Drittel der Nettozinse für die Monate April, Mai und Juni 2020 (wovon 19/30 im Juni), jedoch maximal 4'000 Franken.

Eingereicht wurden 52 Gesuche, wovon 42 genehmigt wurden. Der Kanton zahlte gut 130'000 Franken aus.

## **6. Ab April 2021 aus dem Krisenfonds zu finanzierende Covid-19-Unterstützungsleistungen**

### **6.1 Härtefall-Programm neu**

#### **6.1.1 Entwicklungen auf Bundesebene**

Die Eidgenössischen Räte haben in der Frühjahrssession das Covid-19-Gesetz und das darin enthaltene Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 an die aktuelle Lage angepasst. Mit der Änderung vom 19. März 2021 führte der Gesetzgeber in Art. 12 Covid-19-Gesetz eine neue Finanzierungsstruktur ein: Der Bund übernimmt neu 70% der Kosten von Härtefallmassnahmen für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 5 Mio. Franken. Die Kantone entscheiden für diese Unternehmen frei, ob sie Härtefallunterstützungen vorsehen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten; für die Mitfinanzierung durch den Bund müssen lediglich gewisse Mindestanforderungen eingehalten werden. Diese von den Kantonen explizit gewünschte Freiheit gibt den Kantonen die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen den unterschiedlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Bemessung soll sich dabei an den ungedeckten Fixkosten orientieren. Der Kanton, in welchem sich der Sitz des Unternehmens am 1. Oktober 2020 befand, ist neu für die Abwicklung der Gesuche zuständig; d.h. er richtet auch die Beiträge zugunsten ausserkantonaler Niederlassungen aus. Damit übermässige Belastungen der Sitzkantone vermieden werden, übernimmt der Bund bei allen Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Umsatz pro Jahr die gesamten Beiträge. Für die Berechnung der Beiträge des Bundes wird der Umsatzausfall mit einer abgestuften Fixkostenpauschale multipliziert.

Im Nachgang beschloss der Bundesrat nach Konsultation der Kantone an seiner Sitzung vom 31. März 2021 Änderungen an der Covid-19-Härtefallverordnung. Bei der Härtefallhilfe werden insbesondere die Höchstbeträge, der Gründungszeitpunkt, die Beteiligung des Staates an allfälligen Gewinnen der Unternehmen im Jahr 2021 sowie die Dauer des Dividendenverbots angepasst. Zudem wird die landesweit einheitliche Bemessung der Beiträge an Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Umsatz geregelt.

Der Bundesrat hat folgende Anpassungen an der Härtefallverordnung beschlossen:

**Gründungszeitpunkt:** Neu muss ein Unternehmen vor dem 1. Oktober 2020 gegründet worden sein, um einen Antrag auf Unterstützung stellen zu können. Bisher galt der 1. März 2020 als Stichdatum.

**Dividendenverbot:** Für Unternehmen mit Härtefallhilfen gilt ein befristetes Verbot zur Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen. Die Frist wurde vom Parlament um ein Jahr verlängert und gilt für das Geschäftsjahr, in dem die Härtefallmassnahme ausgerichtet wird sowie für die drei darauffolgenden Jahre. Diese Verlängerung gilt für alle Unternehmen, denen nach 1. April 2021 ein Beitrag zugesichert wird. Das Dividendenverbot kann mittels Rückzahlung der Hilfen aufgehoben werden.

**Höchstgrenzen:** Die Höchstgrenzen für A-fonds-perdu-Beiträge bleiben bei 20 Prozent eines Jahresumsatzes. Das absolute Maximum wird aber für kleine und mittlere Unternehmen auf 1 Million und für grosse auf 5 Mio. erhöht (bisher 750'000 Franken), um auch grössere Unternehmen besser unterstützen zu können. Die Höchstgrenzen können bei Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Jahresumsatz auf 30% des Jahresumsatzes, höchstens aber 10 Mio. angehoben werden, wenn das Unternehmen einen Umsatzrückgang von mehr als 70% aufweist oder die Eigentümer eine Eigenleistung einbringen (40% der zusätzlichen Hilfe). Beispielsweise kann so mit einer Million Franken an zusätzlichem Eigenkapital die Höchstgrenze von 5 um 2,5 auf 7,5 Mio. Franken erhöht werden.

**Gewinnbeteiligung:** Die staatliche Hilfe soll Verluste abfedern, nicht aber zu Unternehmensgewinnen respektive Überentschädigungen führen. Grössere Unternehmen mit einem Umsatz über 5 Mio. Franken, die im Jahr 2021 einen Gewinn erzielen, sollen diesen bis zum Umfang des erhaltenen Betrags an den Staat zurückzahlen.

#### 6.1.2 Totalrevision kantonale Härtefallverordnung und aktueller Stand

Nachdem der Bund Art. 12 Covid-19-Gesetz revidiert und die Bundesverordnung am 31. März 2021 angepasst hatte, wurde die kantonale Härtefallverordnung totalrevidiert: Grossunternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Umsatz unterstehen neu vollumfänglich den Regelungen des Bundesrechts. Bei Unternehmen mit weniger als 5 Mio. Franken Umsatz definiert das kantonale Recht den Kreis der anspruchsberechtigten Betriebe sowie gewisse Mindestvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch. Die Berechnung der Beitragshöhe erfolgt neu nicht mehr gemäss einem bestimmten Prozentsatz der UVG-Lohnsumme 2019, sondern anhand des erlittenen Umsatzausfalls und einer pauschal festgelegten Fixkostenquote. Ausserdem wird die Gelegenheit genutzt, der aktuellen Verordnung (bisher: COVID-19-Verordnung Unterstützung Hotellerie Gastronomie) einen allgemein gültigeren Namen zu geben: die Verordnung heisst neu «Verordnung betreffend Härtefallprogramm für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie» (COVID-19-Verordnung Härtefallprogramm).

In folgenden Bereichen geht die basel-städtische Regelung weiter als der Bund:

- Betriebe erhalten bereits ab einem Umsatzverlust von minus 20% (und nicht ab minus 40% Umsatzverlust) Härtefallunterstützung.
- Die ausschlaggebenden Fixkostensätze sind in Basel-Stadt generell höher als in der Bundesverordnung. Im Kanton Basel-Stadt erhält zum Beispiel ein Gastro-Betrieb bei einem Umsatzverlust von 100'000 Franken eine Härtefall-Entschädigung von 31'000 Franken. Der Bundesatz sieht eine Entschädigung von 25'000 Franken vor.
- In Basel-Stadt sind bereits Betriebe mit einem Jahresumsatz von 40'000 Franken anspruchsberechtigt, und nicht erst ab 50'000 Franken wie beim Bund.

Insgesamt sind aktuell (Stand 29. April 2021) rund 65 Mio. Franken an Unterstützungsgeldern an basel-städtische Unternehmen ausbezahlt worden, davon rund 15 Mio. Franken aus dem kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Diese Beträge steigen momentan von Woche zu Woche mit den wöchentlich auszuzahlenden Tranchen. Diese Härtefallgelder verteilen sich aktuell über rund 551 Betriebe, die finanzielle Unterstützung aus dem Härtefall-Programm erhalten haben. Es sind vor allem Restaurants, Detailhandelsbetriebe, Freizeitbetriebe wie Fitnesszentren und Tanzstudios sowie Hotels. Ebenfalls berechtigt sind Caterings, Betriebe der Messe- und Eventtechnikbranche, Reiseunternehmen, Schausteller, Markthändlerinnen, Zulieferer für Restau-

rants und Hotels sowie Taxibetriebe. Das Fachgremium entscheidet weiterhin wöchentlich anhand eines beschleunigten Verfahrens über die eingegangenen und vollständigen Gesuche. Bisher sind 998 Gesuche beim Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt eingetroffen. Bei 702 Gesuchen sind der Entscheid und die Auszahlung schon erfolgt oder folgen bald. Bisher mussten 93 Gesuche abgewiesen werden, der Hauptgrund ist, dass viele abgewiesene Betriebe schon vor der Covid-19-Pandemie überschuldet waren.

### **6.1.3 Geplante Ausgaben**

Auf Grundlage der bereits eingereichten Gesuche wurde eine Schätzung der benötigten zusätzlichen Finanzmittel folgendermassen vorgenommen:

Bei den Unternehmen mit mehr als 5 Mio. Franken Umsatz wird die Anzahl beitragsberechtigter Betriebe auf 70 geschätzt mit einer maximalen Unterstützungsleistung von rund 100 Mio. Franken. Für diese Unternehmen übernimmt der Bund zu 100% die finanzielle Unterstützung. Die Abwicklung der Gesuche und Vorfinanzierung erfolgt jedoch durch den Kanton. Die durch den Kanton in Vorleistung ausgerichteten Unterstützungsbeiträge werden im Nachgang vom Bund zurückerstattet.

Bei den Unternehmen mit weniger als 5 Mio. Franken Umsatz wird die Anzahl beitragsberechtigter Betriebe auf 1'000 geschätzt mit einer maximalen Unterstützungsleistung von rund 120 Mio. Franken. Bei diesen Unternehmen beteiligt sich der Bund mit 70% an den ausgerichteten Leistungen. Der kantonale Anteil beträgt 30% bzw. 35 Mio. Franken.

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt auch Unternehmen aus ausgewählten Branchen, die aufgrund der Coronakrise einen Umsatzausfall von mehr als 20% haben und die nicht auf behördliche Anweisung geschlossen wurden. Der Bund verlangt einen Umsatzverlust von mindestens 40%. Diese zusätzlichen Unterstützungsleistungen werden zu 100% vom Kanton getragen. Der Bedarf an Unterstützungsleistungen für diese Unternehmen wird auf ca. 2 Mio. Franken geschätzt. Damit betragen die geplanten kantonalen Unterstützungsleistungen für Härtefallmassnahmen aus dem Krisenfonds für 2021 gesamthaft rund 37 Mio. Franken.

Diese Schätzungen basieren auf der aktuellen Datenbasis aus dem Härtefallprogramm. Es besteht dennoch eine grosse Unsicherheit, da die Umsatzaufälle aus dem aktuellen, laufendem Geschäftsjahr 2021 noch nicht vorliegen. Sollten weniger Mittel ausgegeben werden als geplant, werden die zu viel vorgesehenen Mittel wieder der Staatskasse zugeführt.

## **6.2 Kultur**

### **6.2.1 Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz**

Das Bundesparlament hat am 25. September 2020 das eidgenössische Covid-19-Gesetz verabschiedet. Da der Kulturbereich weiterhin stark von den Auswirkungen der Pandemie betroffen ist, ist unter Art. 11 vorgesehen, dass der Bund Kulturunternehmen, Kulturschaffende sowie Kulturvereine im Laienbereich in der Periode vom November 2020 bis Dezember 2021 mit Finanzhilfen unterstützen kann. Gestützt auf Art. 11 Covid-19-Gesetz erliess der Bundesrat am 14. Oktober 2020 die Verordnung über die Massnahmen im Kulturbereich. Ziel der Unterstützungsmassnahmen ist es, die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie auf Kulturunternehmen und Kulturschaffende abzufedern und die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse zu unterstützen. Dadurch soll eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft verhindert und der Erhalt der kulturellen Vielfalt gesichert werden.

Bundesgesetz und -verordnung sahen in ihrer ersten Version folgende Massnahmen vor:

- Weiterführung von Nothilfen an Kulturschaffende (vollumfänglich finanziert durch den Bund und abgewickelt über Suisseculture Sociale)



- Weiterführung von Finanzhilfen an Kulturvereine im Laienbereich (vollumfänglich finanziert durch den Bund und abgewickelt in Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und dem Bundesamt für Kultur)
- Weiterführung von Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (juristische Personen) für finanzielle Schäden aus Absagen, Verschiebungen oder eingeschränkte Durchführung von Veranstaltungen sowie betriebliche Einschränkungen (je hälftig finanziert durch Bund und Kanton, abgewickelt über die kantonalen Kulturämter)
- Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen (juristische Personen), um die Anpassung an die durch die Pandemie veränderten Verhältnisse zu unterstützen (je hälftig finanziert durch Bund und Kanton, abgewickelt über die kantonalen Kulturämter)

Der Bund stellt für Ausfallentschädigungen und Beiträge an Transformationsprojekte von Kulturunternehmen gesamtschweizerisch maximal 100 Mio. Franken für das Jahr 2021 zur Verfügung. Wie bisher trägt er maximal die Hälfte der Beiträge, welche die Kantone zusprechen.

Der Regierungsrat hat am 10. November 2020 über die Fortsetzung der Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes beschlossen und eine kantonale Vollzugsverordnung erlassen. Für die Umsetzung der Massnahmen für den Kulturbereich in dieser Periode stellte der Regierungsrat Mittel aus dem Krisenfonds in der Höhe von 12'235'627 Franken zur Verfügung.

Auf Bundesebene wurden das Covid-19-Gesetz und die Covid-19-Kulturverordnung mehrfach angepasst, der Geltungsbereich und die maximalen Beitragshöhen wurden ausgeweitet, ohne dass jedoch eine Erhöhung der gesamthaft zur Verfügung stehenden Bundesmittel beschlossen wurde. Eine solche wird im Bundesparlament voraussichtlich in der Sommersession 2021 diskutiert werden.

Gesuche, die ausgefallene Veranstaltungen und Betriebsschliessungen im November und Dezember 2020 betreffen, konnten bis zum 31. Januar 2021 eingereicht werden. Es liegen für diesen Zeitraum 126 Gesuche um Ausfallentschädigungen von Kulturunternehmen mit einer beantragten Schadenssumme von 10'108'114 Franken vor. Beiträge um Transformationsprojekte können laufend beantragt werden. Bisher wurden 24 Anträge eingereicht, eines davon wieder zurückgezogen, 6 zugesagt, 5 abgelehnt, 12 in Bearbeitung. Bisher zugesprochen wurden 416'000 Franken. Gesuche um Ausfallentschädigungen für den Zeitraum Januar bis April 2021 können gemäss Bundesrichtlinien bis 31. Mai 2021 entgegengenommen werden. Die Gültigkeitsdauer der Bundesverordnung ist bis 31. Dezember 2021 festgesetzt.

### **6.2.2 Kantonale Taggelder zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden**

Die eidgenössische Verordnung über Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz vom 14. Oktober 2020 sah ausschliesslich Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen (juristische Personen) vor. Am 18. Dezember 2020 hat das Bundesparlament als Änderung im Covid-19-Gesetz beschlossen, dass selbständigerwerbende Kulturschaffende wieder selbst zur Antragstellung zugelassen werden.

Der Kanton Basel-Stadt hat, wie auch andere Kantone, beim Bund darauf gedrängt, dass ein vereinfachtes Berechnungsmodell eingeführt wird, beispielsweise durch Entrichtung eines pauschalen Sockelbetrags für alle Kulturschaffenden. Der Bund ist auf diese Forderung nicht eingegangen. Da das Bundesmodell nicht nur administrativ sehr aufwendig ist, sondern es für Kulturschaffende sehr schwierig ist, überhaupt die geforderten Nachweise für abgesagte Veranstaltungen zu erbringen, entschied der Regierungsrat am 9. Februar 2021, als kantonale Massnahme Taggelder zur Existenzsicherung an Kulturschaffende auszurichten. Hierzu erliess er die Verordnung betreffend Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden (Covid-19-Verordnung Kulturschaffende) und stellte maximal 6 Mio. Franken aus den für den Kulturbereich bereits reservierten Mitteln im Krisenfonds zur Verfügung. Das sogenannte «Basler

Modell» berücksichtigt sowohl Selbständigerwerbende als auch freischaffende Kulturschaffende. Der Bund beteiligt sich nicht an dieser Massnahme.

Anträge für den Zeitraum November 2020 bis April 2021 können vom 22. Februar 2021 bis 31. Mai 2021 bei der Abteilung Kultur eingereicht werden. Bis 8. April 2021 lagen 247 Gesuche von Kulturschaffenden mit einer beantragten Summe von total 2'662'554 Franken vor. Bis zum 8. April 2021 wurden gesamthaft 1'197'705 Franken zugesprochen und 838'394 Franken ausbezahlt.

### **6.2.3 Aktuelle Ausgestaltung und Weiterentwicklung (Bundesmassnahmen und kantonale Taggelder)**

Am 31. März 2021 beschloss der Bundesrat erneut Anpassungen an der eidgenössischen Covid-19-Kulturverordnung. Freischaffende Kulturschaffende können nun neu auch innerhalb des Bundesmodells berücksichtigt werden. Die administrativen Hürden bleiben allerdings weiterhin hoch. Neue Finanzbeschlüsse über Nachtragskredite liegen allerdings noch nicht vor.

Der Regierungsrat hat am 27. April 2021 die Fortführung folgender Massnahmen im Kanton Basel-Stadt zur Sicherung des Kulturstandorts beschlossen:

- Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen gemäss Bundesregelung (je hälftig zulasten Kanton und Bund)
- Beiträge an Transformationsprojekte gemäss Bundesregelung (je hälftig zulasten Kanton und Bund)
- Wahlmöglichkeit für Kulturschaffende zwischen Ausfallentschädigungen gemäss Bundesregelung (je hälftig zulasten Kanton und Bund) und Taggeldern zur Existenzsicherung (kantonale Massnahme) für den Zeitraum Mai bis August 2021. Mit dieser Wahlmöglichkeit wird den individuellen Arbeitsweisen der Kulturschaffenden Rechnung getragen und die Anzahl der Personen, die durch die Maschen fallen, nochmals reduziert

### **6.2.4 Geplante Ausgaben**

Die von den bisher zur Verfügung gestellten Mittel in der Höhe von 20 Mio. Franken noch nicht verwendeten Mittel in Höhe von 12'235'627 Franken reichen nicht aus, um die Kosten für die Weiterführung der Unterstützungsmassnahmen zu decken und dadurch eine nachhaltige Schädigung des Kulturstandorts Basel zu verhindern.

Aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres und der letzten Monate, und vor dem Hintergrund, dass eine Wiederaufnahme des regulären Kulturbetriebs mit Auslastungszahlen, die einen kostendeckenden Betrieb gewährleisten, voraussichtlich nicht vor Herbst 2021 möglich sein wird, wird der zusätzliche Bedarf an kantonalen Mitteln zur Weiterführung der Massnahmen aktuell auf insgesamt 17.31 Mio. Franken veranschlagt.

Der Regierungsrat hat am 27. April 2021 für die Fortführung der Sicherungsmassnahmen im Kulturbereich (s. Kap. 6.2.3) zusätzliche Ausgaben in der Höhe von 11.51 Mio. Franken zulasten des Krisenfonds bewilligt. Die Mehrmittel zur Verlängerung der Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden in der Höhe von 5.8 Mio. Franken werden dem Regierungsrat erst im Nachgang beantragt, sofern die heute beantragte ausserordentliche Äufnung des Krisenfonds durch den Grossen Rat bewilligt wird.

Diese Schätzungen basieren auf der aktuellen Datenbasis. Es besteht dennoch eine grosse Unsicherheit, da die Umsatzausfälle aus dem aktuellen, laufendem Geschäftsjahr 2021 noch nicht vorliegen. Sollten weniger Mittel ausgegeben werden als geplant, werden die zu viel vorgesehenen Mittel wieder der Staatskasse zugeführt.

## 7. Finanzielle Auswirkungen

Der heute beantragten ausserordentlichen Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit um 50 Mio. Franken stehen Ausgaben von 66.75 Mio. Franken im Jahr 2021 gegenüber.

Die geplanten Ausgaben in Höhe von 66.75 Mio. Franken setzen sich zusammen aus

- 37 Mio. Franken für das Härtefallprogramm
- insgesamt 23.75 Mio. Franken an Unterstützungsleistungen für Kulturunternehmen und Kulturschaffende (5.8 Mio. Franken zur Verlängerung der Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden kommen noch hinzu, die entsprechende Ausgabenbewilligung durch den Regierungsrat kann aber erst beantragt werden, wenn die aktuelle Äufnung des Krisenfonds durch den Grossen Rat bewilligt worden ist, da es finanzrechtlich nicht zulässig ist, mehr Ausgaben zu planen, als der aktuelle Stand des Krisenfonds es zulässt)
- 4 Mio. Franken für die Ausbildungsbetriebe, die wegen der Covid-19-Einschränkungen in finanzielle Schwierigkeiten geraten und deren Lehrverhältnisse bedroht sind
- sowie 6 Mio. Franken für die «normalen» Massnahmen und Projekte, für welche in «normalen» Zeiten die jährliche Zuweisung gemäss § 3 Abs. 2 Gesetz betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vorgesehen ist.

Die jetzt beantragten zusätzlichen Mittel werden nicht auf einzelne Massnahmen zugeteilt, die damit finanziert werden sollen, sondern sie dienen der allgemeinen Aufstockung des Krisenfonds. Das Fondsvermögen soll auf eine Höhe gebracht werden, damit für die künftigen Unterstützungsmassnahmen - sowohl die spezifischen Unterstützungsmassnahmen wegen der Covid-19-Pandemie als auch die üblichen Projekte und Massnahmen – ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen. Der Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit soll seinen Zweck, nämlich die Vermeidung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie deren Folgen, weiterhin erfüllen können. Es hat sich als grosser Vorteil erwiesen, dass der Kanton Basel-Stadt mit dem Krisenfonds ein Instrument zur Verfügung hat, um die notwendigen Massnahmen auch schnell bereitstellen zu können.

Das Ziel der ausserordentlichen Äufnung ist, dass der finanzielle Bestand des Krisenfonds Ende 2021 wieder auf Vorkrisenniveau zu stehen kommt. Dieses Niveau lag in der Vergangenheit per Stichtag 31.12.2019 bei rund 34 Mio. Franken. Allerdings sind wie am Anfang dieses Kapitels erwähnt noch 5.8 Mio. Franken zur Verlängerung der Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden geplant. Ausserdem möchte der Regierungsrat einen gewissen zusätzlichen Handlungsspielraum schaffen, sollten – wie leider zu erwarten ist - die Massnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie und in der Folge entsprechende Unterstützungsleistungen verlängert oder angepasst werden müssen. Sollten weniger Mittel ausgegeben werden als geplant, werden die zu viel vorgesehenen Mittel wieder der Staatskasse zugeführt.

Im Folgenden wird der Bestand und die Veränderungen des Krisenfonds für ein besseres Verständnis tabellarisch dargestellt.

| <b>Krisenfonds 2021</b>                                                 |                    |
|-------------------------------------------------------------------------|--------------------|
|                                                                         | <b>Franken</b>     |
| <b>Stand per 31.12.2020</b>                                             | <b>60'998'933</b>  |
| <b>Äufnung 2021 jährlich</b>                                            | <b>6'000'000</b>   |
| <b>Stand per 12.4.2021</b>                                              | <b>66'998'933</b>  |
| <b>Geplante Ausgaben 2021:</b>                                          |                    |
| Härtefallunterstützung                                                  | -37'000'000        |
| Finanzierung Lehrverhältnisse                                           | -4'000'000         |
| Unterstützung Kulturbereich                                             | -23'750'000        |
| Laufende Projekte (z.B. Jugendprojekt LIFT, Job Training Vorlehre etc.) | -2'000'000         |
| <b>Total Ausgaben 2021</b>                                              | <b>-66'750'000</b> |
| <b>Äufnung</b>                                                          | <b>50'000'000</b>  |
| <b>Bestand 31.12.2021</b>                                               | <b>50'248'933</b>  |

## 8. Dringlichkeit gemäss § 84 Kantonsverfassung

Gemäss § 84 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 kann der Grosse Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Gesetze und Beschlüsse sofort in Kraft setzen, wenn deren Inkrafttreten keinen Aufschub erträgt. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dieser Dringlichkeit bei den mit diesem Ratschlag vorgelegten ausserordentlichen Äufnung zuzustimmen und damit deren sofortiges Inkrafttreten zu ermöglichen. In erster Linie wird damit möglich, die Ausrichtung von Taggeldern zur Existenzsicherung von Kulturschaffenden im Betrag von 5.8 Mio. Franken zu verlängern. Die entsprechende Verordnungsänderung hat der Regierungsrat zwar am 27. April 2021 beschlossen, sie steht aber unter dem Vorbehalt, dass die heute vorgelegte ausserordentliche Äufnung des Krisenfonds durch den Grossen Rat bewilligt wird. Auf diese finanzielle Unterstützung sind gerade auch die Kulturschaffenden dringend angewiesen.

Auch gegen dringliche Gesetze und Beschlüsse kann gemäss § 84 Abs. 2 KV das Referendum ergriffen werden.

## 9. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

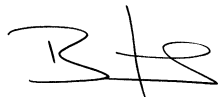
Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 14. März 2012 überprüft.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgenabschätzung notwendig ist. Die Massnahmen haben keine negativen Folgen für die Unternehmen.

## 10. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat die Annahme des beigelegten Grossratsbeschlusses.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin

## Beilage

Entwurf Grossratsbeschluss

## Grossratsbeschluss

betreffend

### **dringliche ausserordentliche, COVID-19-bedingte Äufnung des Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds)**

(vom [Datum eingeben])

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, in Ausführung von § 29 und gestützt auf §§ 84 sowie 88 Abs. 1 lit. a der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. [Nummer eingeben] vom [Datum eingeben], beschliesst:

1. Gemäss § 3 Abs. 1 lit. a des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995 werden dem Krisenfonds im Rahmen der Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ausserordentlich 50 Millionen Franken zugewiesen.

Dieser dringliche Beschluss ist zu publizieren; er unterliegt dem Referendum und tritt nach Massgabe von § 84 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt sofort in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2021.